

Renten Kürzung der Zusatzversorgung in Versorgungsausgleich-Altfällen rechtswidrig LG Köln 20 S 8/16 v. 17.8.2016

Wird eine Ehe geschieden, wird der Versorgungsausgleich durchgeführt. Nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Versorgungsausgleichsrecht wurden die ehezeitlich erworbenen Ansprüche in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes mit Hilfe der BarwertVO ‚dynamisiert‘. So wurden aus 53,50 € ehezeitlicher auszugleichender Versorgung in einem vom LG Köln nunmehr entschiedenen Fall 11,11 €. Diesen Betrag hätte die Zusatzversorgungskasse der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten gehabt, wenn es zu einem Rentenbezug der ausgleichsberechtigten Person gekommen wäre.

Tatsächlich verminderte die Zusatzversorgungskasse den Versorgungsbezug des naheheftig im Alter von 45 Jahren invalide gewordenen Ehemannes um den nicht dynamisierten Ausgleichsbetrag von 53,50 €, obwohl die ausgleichsberechtigte Ehefrau noch gar keine Rente bezog. Die Einsparungen für den Versorgungsträger sind erheblich. Bis zum Altersrenteneintritt der 3,5 Jahre jüngeren Ehefrau des Versorgungsberechtigten hätte die Zusatzversorgungskasse für die Ehefrau keinerlei Zahlungen erbringen müssen und danach auch nicht die 53,50 € sondern maximal ca. 20 €. Im konkreten Fall hätte der Verlust des Ehemannes über die gesamte Bezugszeit der Versorgung bis zu seinem Tod ca. 15.000 € betragen. Bedenkt man die geringe Versorgungshöhe von 53,50 €, ist dies ein erheblicher Betrag.

Das **LG Köln (Urteil v. 17.8.2016 – 20 S 8/16)** hat sich nun als erstes Zivilgericht einer Entscheidung des Oberschiedsgerichts der VBL (FamRZ 2012, 1877) angeschlossen und für die Rheinische Zusatzversorgungskasse entschieden, dass die Kürzung der Versorgungsrente für die ausgleichspflichtige Person lediglich in Höhe des aktualisierten dynamisierten Ausgleichsbetrages erfolgen darf. Die Kürzung darf also nicht höher als der in der Versorgungsausgleichsbilanz des Scheidungsurteils bilanzierte Ehezeitanteil der Zusatzversorgung sein, der mit Hilfe der aktuellen Rentenwerte dynamisiert wird. Im konkreten Fall war das Ehezeitende 2004.

Der aktuelle Rentenwert betrug im Jahr 2004 26,13 €, im Jahr 2016 beträgt er 30,45 €. Der berechnete Abzugsbetrag für das Jahr 2016 hätte sich dann wie folgt errechnet: $11,11 \times 30,45 / 26,13 = 12,95 \text{ €}$. Tatsächlich wurden 53,50 € abgezogen

Das LG Köln hat Revision zum BGH zugelassen.

Konsequenzen der Entscheidung:

Bevor die Betroffenen nun die Versorgungsträger anschreiben und die Erhöhung ihrer Rentenbezüge geltend machen gilt es einiges zu bedenken:

- Die Zusatzversorgungsträger können dieses Erhöhungsverlangen mit Anträgen auf Abänderung der Versorgungsausgleichsentscheidung beantworten. Dann erfolgt die Realteilung der Versorgung nach neuem Recht. Die Versorgung würde dann tatsächlich um den Nominalbetrag (im vorliegenden Fall 53,50 €) gekürzt.
- Wenn der Versorgungsbezieher eine Versorgung von einem betrieblichen oder privaten Versorgungsträger bezieht, die ebenfalls mit der BarwertVO gekürzt worden ist, kann ein solches Abänderungsverfahren für den Versorgungsbezieher zu einer Kürzung auch der anderen Bezugsrenten führen.





- Im Rahmen eines Abänderungsverfahrens müssten die durch Kindererziehungszeiten für vor dem 1.1.1992 geborenen Kinder mitausgeglichen werden und
- können Verschlechterungen der Beamtenversorgung ebenfalls versorgungsausgleichsrechtlich berücksichtigt werden.

Ob ein Antrag an den Versorgungsträger, die unberechtigte Rentenkürzung zu unterlassen gestellt werden soll, ist stets vorab zu klären und bedarf sorgfältiger Prüfung des Abänderungspotentials aller in den Versorgungsausgleich einbezogenen Versicherungen.

Die Forderung auf Auskehrung des unberechtigt einbehaltenen Kürzungsbetrages verjährt in drei Jahren, gerechnet vom 1. Tag des Jahres, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt. Wer also seit 2013 eine unberechtigte Versorgungskürzung hinnimmt, müsste den Versorgungsträger bis 31.12.2016 auffordern, die Kürzung auszukehren, für maximal also 48 Monate. Die Geltendmachung muss durch Klageeinreichung beim Amts- oder Landgericht oder durch Mahnbescheid geschehen.

Der Zeitraum, für den die unberechtigte Rentenkürzung rückwirkend von den Rentnern geltend gemacht werden kann, kann sich durch satzungsmäßige Ausschlussfristen verringern.

Da die Abänderung nicht rückwirkend vorgenommen werden kann, kann der Versorgungsempfänger auf diese Weise für maximal 48 Monate rückwirkend Versorgung kassieren. Erst danach riskiert er durch Geltendmachung des Anspruchs die Abänderung.

Was müssen die Betroffenen nun tun?

- Da der Zeitraum für den die Rentennachzahlung geltend gemacht werden kann auf maximal 48 Monate beschränkt ist, sollten diejenigen, die bereits seit **drei und mehr Jahren Rente** aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes beziehen sich beraten lassen, ob sie ihre Ansprüche bei den Versorgungsträgern geltend machen. Bis zu einer Entscheidung des BGH über die Revision gegen das Urteil des LG Köln kann man mit dem Versorgungsträger eine Vereinbarung über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung schließen.
- Rentenbezieher, deren Rente nach 2013 begonnen hat, können noch ein Jahr abwarten bevor sie tätig werden. Da damit zu rechnen ist, dass die Zusatzversorgungsträger auf ein Nachzahlungsbegehren mit einem Abänderungsverfahren reagieren, sollte vor einer Geltendmachung der Ansprüche eine gründliche Beratung erfolgen.
- Mehr als 48 Monate Nachzahlung können wegen der Verjährungsproblematik nur dann gesichert werden, wenn die Versorgungsträger auf die Verjährungseinrede verzichten. Aber auch eine Rentennachzahlung für einen Zeitraum zwischen drei und vier Jahren ist für die meisten Rentnerinnen und Rentner ein willkommenes Urlaubsgeld.

Was kostet anwaltliche Beratung?

Wir prüfen, ob und wie Sie am besten vorgehen zu einem Pauschalpreis von 250 €. Senden Sie uns dazu die Entscheidung über den Versorgungsausgleich (Scheidungsurteil), Das Datum Ihres Renteneintritts und die beiderseitigen Geburtsdaten und die Rentenberechnung der Zusatzversorgungskasse zu.

Duisburg, d. 18.8.2016

Jörn Hauß